

Absender:

Stadtwerke Bayreuth
Energie und Wasser GmbH
Netzmanagement
Birkenstr. 2
95447 Bayreuth

Datum:

Meldung über den in 2021 selbstverbrauchten aus dem Netz bezogenen Strom nach §26 KWKG 2016 in Verbindung mit § 36 Abs. 3 KWKG neu bis 31.03.2022 bzw. bezüglich eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 StromNEV

Diese Abfrage zu den selbstverbrauchten Strommengen erfolgt vornehmlich bezüglich der Abrechnung der Umlage nach §19 StromNEV. Bei der KWKG-Umlage, der Offshore-Netzumlage sowie der Umlage für abschaltbare Lasten (§18 AbLaV-Umlage) kommen unabhängig vom jährlichen Verbrauch einheitliche Umlagesätze zur Anwendung, soweit die Abnahmestelle nicht unter den privilegierten Kundenkreis nach §§ 63 -64 EEG fällt. Die Abwicklung im Fall dieser besonderen Ausgleichsregelung erfolgt grundsätzlich über den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber. Daneben sind die Angaben ggfs. für die Inanspruchnahme eines individuellen Netzentgelts nach §19 Abs. 2 StromNEV relevant.

1. Betroffene Abnahmestelle

1.1. mit einem Entnahmepunkt:

Adresse Entnahmepunkt: _____
Zählernummer: _____
Zählpunktbezeichnung: DE00000 _____

1.2. mit mehreren Entnahmepunkten:

Auf meinem abgeschlossenen Betriebsgelände befinden sich neben dem unter Punkt 1.1. benannten Entnahmepunkten weitere Entnahmepunkte, die mit dem Netz der Stadtwerke Bayreuth Energie und Wasser GmbH verbunden sind. Die von dieser Mitteilung erfassten und von mir ggf. ergänzten Entnahmepunkte auf meinem abgeschlossenen Betriebsgelände bilden keine räumlich und physikalisch zusammenhängende elektrische Einrichtung, die der Vorgabe des § 2 Nr. 1 KWKG entspricht. Ergänzend wird an dieser Stelle auf die Übergangsbestimmung nach § 36 (3) KWKG verwiesen.

1.2.1. Erster weiterer Entnahmepunkt:

Adresse Entnahmepunkt: _____
Zählernummer: _____
Zählpunktbezeichnung: DE00000 _____

1.2.2. Zweiter weiterer Entnahmepunkt:

Adresse Entnahmepunkt: _____
Zählernummer: _____
Zählpunktbezeichnung: DE00000 _____

1.2.3. Weitere Entnahmepunkte:

Weitere darüber hinaus noch existierende Entnahmepunkte sind auf einem separaten Blatt vermerkt und liegen als Anlage dieser Mitteilung bei.

2. Mitteilung über den selbstverbrauchten Strom im Jahr 2021

An dieser Stelle ist zunächst entscheidend, wer nach der Systematik des EEG 2021 als Letztverbraucher anzusehen ist.

Wer Letztverbraucher ist, bestimmt sich nach den folgenden Kriterien:

- Tragung des wirtschaftlichen Risikos
- Tatsächliche Sachherrschaft über Anlage bzw. Verbrauchsgeräte
- Eigenverantwortliche Bestimmung der Arbeitsweise der Verbrauchsgeräte

Liegt dabei ggfs. ein Drittverbrauch vor, ist zu prüfen, ob es sich um „Bagatellverbräuche“ nach § 62a EEG 2021 handelt, die dem Letztverbrauch des eigentlichen Letztverbrauchers zuzuordnen und daher nicht separat zu erfassen oder abzurechnen sind.

Bagatellverbräuche nach § 62a EEG 2021 sind solche, die **kumulativ**

- geringfügig sind
- üblicherweise und im konkreten Fall nicht gesondert abgerechnet werden
- und verbraucht werden in den Räumlichkeiten, auf dem Grundstück oder dem Betriebsgelände des Letztverbrauchers und im Fall einer gewerblichen Nutzung zur Erbringung einer Leistung des Anderen gegenüber dem Letztverbraucher oder des Letztverbrauchers gegenüber dem Anderen.

Wir verweisen insoweit auf die Regelungen des Leitfadens zum Messen und Schätzen bei EEG-Umlagepflichten der Bundesnetzagentur vom 8. Oktober 2020.

https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Energie/Unternehmen_Institutionen/ErneuerbareEnergien/Hinweispapiere/Messen_Schaetzen.pdf?__blob=publicationFile&v=2

Weitere Informationen wurden von den Übertragungsnetzbetreibern unter folgenden Links veröffentlicht:

<https://www.netztransparenz.de/LinkClick.aspx?fileticket=XMxYqypFZMs%3d&portalid=1>

<https://www.netztransparenz.de/Portals/1/20210730%20Grundverständnis%20der%20Übertragungsnetzbetreiber%20zum%20Nachweis%20der%20Schatzbefugnis%20gema%202062b%20EEG%202021.pdf>

https://www.netztransparenz.de/Portals/1/20210730%20Rechenbeispiele%20Schatzbefugnis%20%2062b%20Abs_%20%20Nr_%20%20EEG%202021.xlsx

Eine wesentliche Vereinfachung ergibt sich aus § 62a EEG 2021: Soweit geringfügige Stromverbräuche Dritter den Stromverbräuchen eines Letztverbrauchers zuzurechnen sind, bedarf es von vornherein keiner Abgrenzung dieser Bagatellmengen nach § 62b EEG 2021 zur Abwicklung der EEG-Umlagepflichten. Wenn an dieser Stelle von „Drittverbräuchen“ und „weitergeleitetem“ Strom die Rede ist, sind grundsätzlich Strommengen gemeint, die nicht als geringfügige Bagatellverbräuche nach § 62 a EEG 2021 zugerechnet werden.

Allgemeiner Maßstab für geringfügigen Stromverbrauch: Es ist davon auszugehen, dass im Regelfall jedenfalls Stromverbräuche **oberhalb des Verbrauchs eines „gewöhnlichen Haushaltskunden“ keine geringfügigen Stromverbräuche** im Sinne der Bagatellregelung mehr darstellen. Haushaltskunden haben einen Stromverbrauch im kleinen vierstelligen kWh-Bereich, typischerweise etwa 3.500 kWh/a.

Dieser Orientierungswert bedeutet nicht, dass kleinere Stromverbräuche stets geringfügig sind, maßgeblich sind vielmehr die Umstände des Einzelfalls, wie beispielsweise die Größe eines Unternehmens und die Zahl der Mitarbeiter. Insoweit ist auf die Whitelist- bzw. Blacklist-Verbrauchskonstellationen lt. BNetzA-Leitfaden zu verweisen.

Bitte teilen Sie uns durch Ankreuzen des nachfolgenden Auswahlkastens mit, ob Sie den über die vorstehenden Entnahmepunkte bezogen Strom im Jahr 2021 vollständig selbst verbraucht haben oder nicht.

Der über die vorstehenden Entnahmepunkte bezogene Strom wurde im Jahr 2021 **vollständig selbst verbraucht**.

Der über die vorstehenden Entnahmepunkte bezogene Strom wurde im Jahr 2021 **nicht vollständig selbst verbraucht**.

Die aufgelisteten Strommengen folgender weiterer Letztverbraucher sind nachgelagert.

verbundenes Unternehmen:

_____ kWh ja nein

_____ kWh ja nein

_____ kWh ja nein

Vorstehend genannte weitergeleitete Mengen wurden im Sinne von § 33 MessEG durch geeichte Messeinrichtungen erfasst.

Ja Nein

Hierzu gilt in Anlehnung an § 62b EEG 2021, dass Strommengen im Falle von Weiterlieferungen bzw. der Anwendung unterschiedlicher Umlagesätze durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen zu erfassen sind.

Der weitergeleitete Stromverbrauch wurde im Wege der Schätzung ermittelt.

Die Voraussetzungen eines mess- und eichrechtskonformen Messkonzepts nach § 62b EEG sind ab dem 01.01.2022 erfüllt.

Ja Nein

Wenn nein:

Für den Gesamtstromverbrauch wird der jeweils höchste geltende Umlagesatz entrichtet.

Die Abgrenzung ist technisch unmöglich oder mit unververtretbarem Aufwand verbunden und die Abrechnung des höchsten Umlagesatzes ist wirtschaftlich nicht zumutbar (Bitte Nachweise beifügen).

Soweit keine Ausnahmeregelungen aufgrund der Veröffentlichungen der Übertragungsnetzbetreiber greifen, ist der jeweils höchste geltende Umlagesatz in Rechnung zu stellen.

Für die Abnahmestelle besteht eine Vereinbarung über ein individuelles Netzentgelt nach § 19 (2) Satz 1.

Ja Nein

Wenn ja: Die selbst in Anspruch genommene Höchstleistung ergibt sich in diesem Zusammenhang wie folgt:

Jahreshöchstlast insgesamt: _____ kW am _____ um _____ Uhr

Jahreshöchstlast im Hochlastzeitfenster: _____ kW am _____ um _____ Uhr

3. Erklärung über den selbstverbrauchten Strom im Jahr 2022

Im Zusammenhang mit den vorstehenden Regelungen gibt der Kunde gegenüber der Stadtwerke Bayreuth Energie und Wasser GmbH als den für seine Belieferung zuständigen Verteilnetzbetreiber folgende Erklärung ab:

- Die an vorstehend bezeichneter Abnahmestelle gemessene elektrische Energie wird vom Kunden als Letztverbraucher vollständig selbst verbraucht.

- Neben dem Kunden werden über die Abnahmestelle weitere Letztverbraucher beliefert. In diesem Zusammenhang wird der Kunde vom Netzbetreiber gesondert kontaktiert. Als weiterer Letztverbraucher gilt in diesem Zusammenhang z. B. auch ein vom Kunden gegründetes neues Tochterunternehmen.

Der Kunde verpflichtet sich, alle Veränderungen gegenüber den vorstehend erklärten Verhältnissen unverzüglich gegenüber der Stadtwerke Bayreuth Energie und Wasser GmbH als zuständigen Verteilnetzbetreiber anzuzeigen. Unabhängig davon ist der Kunde verpflichtet, jeweils bis zum 31. März eines Jahres nachzuweisen, dass die im vorangegangenen Jahr aus dem Netz bezogenen Strommengen von ihm vollständig selbst verbraucht wurden. Andernfalls sind die einzelnen Verbraucher unter Angabe der Abnahmemengen zu benennen.

Wir versichern, dass die vorgenannten Angaben vollständig und korrekt sind.

Ort, Datum: _____ Stempel/Unterschrift: _____